

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

VORAB PER TELEFAX: 0941/2003-582

An das
Landgericht Regensburg
Kumpfmühler Straße 4
93066 Regensburg

Hamburg, am 7.5.2013/gs

Aktenzeichen: 7 KLS 151 Js 4111/2013 WA

In der Strafsache

gegen

Mollath Gustl Ferdinand

hatte ich in meinem Wiederaufnahmegesuch vom 19.2.2013 folgendes ausgeführt:

„Dieses Wiederaufnahmegesuch basiert allein auf dem Beweis- und Aktenmaterial, welches dem Landgericht Nürnberg-Fürth bei seinem Urteil am 8.8.2006 zur Verfügung stand oder bei ordnungsgemäßer Aufklärung schon damals hätte zur Verfügung stehen können. Mit Absicht sind in dieser Antragsschrift nicht die zusätzlichen Erkenntnisse verarbeitet, welche die Staatsanwaltschaft Regensburg in neu angestellten Ermittlungen seit Anfang Dezember 2012 gewonnen hat. Diese sind der Verteidigung im Rahmen einer von gegenseitigem Vertrauen geprägten Kommunikation mit den zuständigen Dezernenten der Staats-

anwaltschaft Regensburg Anfang Februar 2013 durch Gewährung von Akteneinsicht mitgeteilt worden. Sie werden von der Staatsanwaltschaft Regensburg in ihrem unmittelbar bevorstehenden Wiederaufnahmeantrag verarbeitet werden, so dass beide Wiederaufnahmesuche – das der Verteidigung und das der Staatsanwaltschaft – sich wechselseitig **ergänzen** werden.“

Dieser Intention korrespondiert es, dass die Staatsanwaltschaft Regensburg den Antrag gestellt hat, das durch ihren Antrag eingeleitete Wiederaufnahmeverfahren zu dem bereits bei der 7. Strafkammer des Landgerichts Regensburg unter dem Aktenzeichen 7 Kls 151 Js 4111/13 WA anhängigen Wiederaufnahmeverfahren hinzu zu verbinden.

Einem Anruf einer Geschäftsstellenbeamtin des Landgerichts vom gestrigen Tage entnehme ich, dass die Akten beider Verfahren weiterhin getrennt gehalten werden und seitens des Gerichts offenbar nicht die Absicht besteht, dem Verbindungsantrag stattzugeben.

Die künstliche Aufspaltung zweier der Sache nach zusammengehörender Verfahren verheißt der Verteidigung nichts Gutes. Die Szenarien weiteren Vorgehens, denen ein derartiges Prozedere vorangeht, lassen sich erahnen.

Ich stelle deshalb den **Antrag**, zu diesem Verfahren das bei der 7. Strafkammer des Landgerichts Regensburg unter dem Aktenzeichen 7 Kls 151 Js 22423/2012 WA anhängige Verfahren hinzu zu verbinden.

Weiterhin macht sich der Verurteilte die Inhalte des von der Staatsanwaltschaft Regensburg unter dem 18.3.2013 gestellten Wiederaufnahmeantrages vollen Umfangs zu Eigen, insbesondere die darin enthaltenen Beweisantritte sowie die darin gestellten Anträge, und wiederholt deshalb nachfolgend den Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft als seinen eigenen:

**Hier sind im Original eingerückt die Bl. 164 – 254
des Wiederaufnahmeantrags der Staatsanwaltschaft, die
sich Gustl Mollath zu Eigen macht –**

(die folgenden S. 4 und 5 haben im Original die Seitenzahl
102 und 103)

D. Anträge

Ich **beantrage**, das in diesem Schriftsatz gestellte Wiederaufnahmegesuch des Verurteilten zuzulassen und die darin benannten Wiederaufnahmegründe für zulässig zu erklären, die Wiederaufnahme des durch Urteil des Landgericht Nürnberg-Fürth vom 8.8.2006 abgeschlossenen Verfahrens sowie die Erneuerung der Hauptverhandlung anzuordnen. Dieser Antrag ist eine Ergänzung des bereits mit Schriftsatz vom 19.2.2013 gestellten Wiederaufnahmegesuchs.

Weiterhin **beantrage** ich, die Vollstreckung des Urteils des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 8.8.2006 zu unterbrechen.

Zur Begründung wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Wiederaufnahmeantrag der **absolute** Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 1 StPO geltend gemacht wird. Das gefälschte ärztliche Zeugnis ist in dem angegriffenen Urteil zur Stützung der Glaubwürdigkeit der Zeugin Petra Mollath herangezogen worden, womit der Einfluss dieses gefälschten Zeugnisses auf die Urteilsfindung unmittelbar bewiesen ist. Die Anordnung der Wiederaufnahme ist deshalb unabweisbar.

Letztlich ist auch zu berücksichtigen: Die Behauptung des Landgerichts Nürnberg-Fürth in seinem Urteil vom 8.8.2006,

„dass der Angeklagte fast alle Personen, die mit ihm zu tun haben, z.B. den Gutachter Dr. Wörthmüller, völlig undifferenziert mit diesem Skandal in Verbindung bringt und alle erdenklichen Beschuldigungen gegen diese Personen äußert.“ (UA S. 25)

ist **falsch** und **ohne tatsächliche Grundlage**. Dies zeigen die in diesem Schriftsatz wiedergegebenen Aussagen der Zeugen Dr. Wörthmüller und Roggenhofer. Auch offenbaren die in meinem Schriftsatz vom 1.5.2013 anhand des Akteninhalts **nachgewiesenen Sachverhaltsfälschungen** hinsichtlich der dem Verurteilten vorgeworfenen Sachbeschädigungen, dass der Wahrheitsgehalt der hierzu im Urteil getroffenen Feststellungen höchst zweifelhaft ist.

An der weiteren Vollstreckung eines derart schütterten Urteils besteht kein öffentliches Interesse mehr. Der Freiheitsanspruch des höchstwahrscheinlich zu Unrecht Verurteilten hat Vorrang.

Der Rechtsanwalt